



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.10.2024

Nummer 37

Inhalt

- Neufassung der Bibliotheksordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Bibliotheksordnung

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung (VORIS 22210) hat der Senat in seiner Sitzung am 17.10.2024 die nachfolgende Neufassung der Bibliotheksordnung beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Ostfalia) und unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Sie trägt die Bezeichnung „Bibliothek – Zentrum für Medien- und Informationsdienstleistungen“.
- (2) Sie umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen an den Hochschulstandorten und ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV).

§ 2 Leitung

- (1) Die Hochschulbibliothek wird von einer bibliothekarischen Fachkraft geleitet, die mindestens die Qualifikation des gehobenen Bibliotheksdienstes besitzt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter hat die Fachvorgesetztenfunktion gegenüber den Bediensteten der Hochschulbibliothek. Die Bibliotheksleitung informiert das Präsidium über wichtige Angelegenheiten der Hochschulbibliothek und berichtet mindestens jährlich über die Erreichung der vereinbarten Ziele.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Hochschulbibliothek stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien bereit. Im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements und unter Beachtung bibliotheksfachlicher Grundsätze beschafft, erschließt und verwaltet sie die Literatur und andere Informationsmedien und macht sie entsprechend den Bedingungen der Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.
- (2) Die Hochschulbibliothek arbeitet eng mit den Fakultäten bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien zusammen, um einen bedarfsorientierten Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.
- (3) Sie nimmt am Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken sowie an kooperativen Projekten des Landes und des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) teil.
- (4) Sie führt das Bestandsverzeichnis der bibliothekarischen Einrichtungen sowie der Literaturbeschaffungen der Fakultäten, wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen.

- (5) Sie bietet durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien die Möglichkeit der Recherche in elektronischen Literatur- und Informationsdatenbanken und unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer beim Erwerb von Medienkompetenz.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Bibliotheksordnung vom 11.12.2003 tritt zugleich außer Kraft.